

FR_GERICHTE 608 2024 54 vom 28. November 2024

FR Kantonsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2024_54

FR: FR_GERICHTE 608 2024 54 du 28 novembre 2024

IT: FR_GERICHTE 608 2024 54 del 28 novembre 2024

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 10. April 2024 gegen den Einspracheentscheid vom 5. April 2024 ist frist- und formgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht worden. Die rechtsgültig vertretene Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Kosten der Laserepilation an den Armen und Beinen durch die Vorinstanz zu übernehmen sind.

E. 2

Vorliegend ist streitig, ob eine Leistungspflicht für eine Laserepilation an den Armen und Beinen besteht. Kantonsgericht KG Seite 4 von 10

E. 2.1.1

Die soziale Krankenversicherung gewährt Leistungen unter anderem bei Krankheit (Art. 1a Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] i.V.m. Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Art. 3 Abs. 1 ATSG definiert die Krankheit als jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

E. 2.1.2

Als Nebenwirkung eines hormonellen Ungleichgewichts stellt eine über das Normalmass hinausgehende Körperbehaarung (sog. Hypertrichose) bei einer Frau einen ästhetischen Mangel dar. Die Leistungspflicht des Krankenversicherers ist daher im Lichte der Rechtsprechung zu den ästhetischen Mängeln zu beurteilen (Urteil BGer 9C_465/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 6.1). Dabei gilt es zu beachten, dass ein ausschliesslich ästhetischer Mangel prinzipiell nicht zu den durch das KVG versicherten (Krankheits-) Risiken zu zählen ist. Kosmetische Behandlungen zur Behebung von Abweichungen von der Ideal- oder Normalform äusserer Erscheinung zielen in der Regel nicht auf die Heilung, Linderung oder Verhinderung pathologischer Zustände oder auf die Erhaltung der Gesundheit. Landläufig als Schönheitsfehler betrachtete Makel, die im Rahmen der natürlichen körperlichen Entwicklung entstehen, wie etwa auffällige Nasen, abstehende Ohren, körperliche Übergrössen, Muttermale gutartiger Natur, Gesichtsfalten, Schlupflider, Tränensäcke, Haarausfall oder nicht dem angeblichen Schönheitsideal entsprechende

Brüste, weisen keinen Krankheitscharakter auf, soweit damit keine erheblichen Funktionsstörungen verbunden oder konkret zu erwarten sind. Krankheitswert kann jedoch bei einem weit von der Norm abweichenden ästhetischen Mangel nicht von vornherein verneint werden. So können diese Pflichtleistungen auslösen, wenn mit dem kosmetischen Defizit eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung mit ausgeprägtem Krankheitswert verbunden ist. Danach kann solchen ästhetischen Mängeln, vor allem an sichtbaren und in ästhetischer Beziehung besonders empfindlichen Körperteilen wie etwa dem Gesicht, Krankheitswert zukommen, wenn sie in einer erheblichen Masse von der Ideal- oder Normalvorstellung abweichen und infolgedessen als entstellend empfunden werden. Ob ein ästhetischer Mangel als entstellend zu bezeichnen ist, beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Dazu gehört die gesellschaftliche Anschauung. Ebenfalls von Bedeutung ist, inwiefern sich der von der Norm abweichende Zustand aus ästhetischen Gründen negativ auf das Erwerbsleben auswirkt. Mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung der Versicherten (Art. 5 Bst. f des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung [KVAG; SR 832.12] und Art. 8 Abs. 1 BV) ist von einem engen Begriffsverständnis von "entstellend" auszugehen. Subjektive Faktoren, insbesondere die persönliche Anschauung, haben ausser Acht zu bleiben. Ihnen wird bei der Frage Rechnung getragen, ob der ästhetische Mangel körperliche oder psychische Beschwerden mit Krankheitswert verursacht, welche mit der Behebung des zugrunde liegenden Mangels beseitigt werden können. Auch leichtere ästhetische Einbussen können Anlass zu einer Krankheitsbehandlung geben, sofern sie Beschwerden oder Funktionseinbussen mit deutlichem Krankheitswert verursachen. Dies gilt etwa für Narben, die namhafte Schmerzen bewirken oder die Beweglichkeit erheblich einschränken (vgl. zum Ganzen Urteil BGer 9C_222/2023 vom 18. Dezember 2023 E. 2.2, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, namentlich die Urteile BGer 9C_246/2020 vom 4. März 2021; 9C_572/2015 vom 22. Juni 2016; 9C_319/2015 vom 9. Mai 2016; 9C_465/2010 vom 6. Dezember 2010). Kantonsgericht KG Seite 5 von 10

E. 2.2

Art. 24 KVG verpflichtet die Krankenkassen, aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die Kosten für die in Art. 25-31 KVG aufgelisteten Leistungen nach Massgabe der in Art. 32-34 KVG festgelegten Voraussetzungen zu übernehmen. Art. 32 Abs. 1 KVG verlangt dabei als generelle Voraussetzung für die Leistungspflicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, dass Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen. Bei den genannten Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) handelt es sich um die grundlegenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen jeder Leistung. Ihr Zweck ist es, eine effiziente, qualitativ hochstehende und zweckmässige Gesundheitsversorgung zu möglichst günstigen Kosten sicherzustellen. An diesem Ziel haben sich alle Akteure im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (d.h. neben den Versicherten insbesondere auch die Leistungserbringer und die Tarifgenehmigungsbehörden) zu orientieren. Wirksam ist eine medizinische Leistung, wenn sie objektiv geeignet ist, auf den angestrebten diagnostischen, therapeutischen oder pflegerischen Nutzen hinzuwirken bzw. den Verlauf einer Krankheit günstig zu beeinflussen. Entscheidend ist dabei jedoch nicht in erster Linie die möglichst vollständige Beseitigung der körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung. Vielmehr ist danach zu fragen, ob das Ziel der Behandlung (Beschwerdefreiheit und/oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen und psychischen Funktionalität namentlich im Hinblick auf die

Arbeitsfähigkeit) objektiv erreichbar ist. Die Zweckmässigkeit setzt die Wirksamkeit der Behandlung voraus. Dabei gilt jene Anwendung als zweckmässig, welche gemessen am angestrebten Erfolg und unter Berücksichtigung der Risiken den besten diagnostischen oder therapeutischen Nutzen aufweist. Sodann setzt die Wirtschaftlichkeit die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Behandlung voraus. Der Leistungserbringer hat sich in seinen Leistungen auf dasjenige Mass zu beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist. Die Wirtschaftlichkeit beurteilt sich objektiv und hat vergleichenden Charakter, indem sie eine Rolle spielt, wenn im Einzelfall mehrere diagnostische oder therapeutische Alternativen zweckmässig sind. Diesfalls ist das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen jeder Massnahme abzuwägen. Erlaubt eine der Massnahmen, den verfolgten Zweck erheblich kostengünstiger zu erreichen als dies mit der anderen Massnahme der Fall wäre, hat die versicherte Person keinen Anspruch auf die Vergütung der Kosten der teureren Massnahme. Demgegenüber kann eine vergleichsweise grössere medizinische Zweckmässigkeit (durch Vorteile in diagnostischer oder therapeutischer Hinsicht wie beispielsweise geringere Risiken, weniger Komplikationen, günstigere Prognose betreffend Nebenwirkungen und Spätfolgen) die Übernahme einer teureren Massnahme rechtfertigen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich grundsätzlich nicht, wenn es nur eine Behandlungsmöglichkeit bzw. keine Behandlungsalternative gibt, weil sich das in Art. 32 Abs. 1 KVG verankerte Erfordernis auf die Wahl unter mehreren zweckmässigen Behandlungsalternativen bezieht (vgl. zum Ganzen BGE 145 V 116 E. 3.2.; zum Kriterium der Wirksamkeit zudem BGE 130 V 299 E. 6.2.1.1; Urteil Sozialversicherungsgericht ZH KV.2018.00115 vom 1. Juli 2019 E. 1.4).

E. 2.3

Das Sozialversicherungsgericht prüft objektiv alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, und entscheidet danach, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll das Gericht jedoch der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc mit Hinweisen). Dies gilt auch für den behandelnden Spezialarzt (Urteil Bger 8C_913/2013 vom 11. April 2014 E. 4.4.3 mit Hinweisen).

E. 3

Während die Beschwerdeführerin die Kostenübernahme für eine Laserepilation auch an den Armen und Beinen beantragt, erachtet die Vorinstanz eine solche lediglich für den Gesichtsbereich als indiziert und wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen

Eingriff.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Position namentlich auf die Berichte ihres behandelnden Dermatologen, Dr. med. C. _____, und ihrer behandelnden Gynäkologin, Dr. med. D. _____, Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe. Dr. med. C. _____ diagnostizierte am 23. Februar 2023 einen ausgedehnten generalisierten Hirsutismus bei PCO-Syndrom und hielt fest, der Typ der übermässigen Behaarung in Kombination mit einer unregelmässigen Menstruation lasse keinen Zweifel am Vorliegen einer mit Hyperandrogenämie einhergehenden Grundkrankheit und/oder Hypersensitivität der androgenabhängigen Endorgane auf Rezeptorebene. Die vermehrte Behaarung sei ohne jeden Zweifel stark stigmatisierend und habe krankmachende, soziale Auswirkungen. Dank Laser- sowie IPL-Technik (Anmerkung: "Intense Pulsed Light"; eine Behandlungsart mit einer speziellen Lampe) könnten heute unerwünschte Haare sicher und dauerhaft entfernt werden. Da jeweils nur der Teil der Haare auf die Behandlung anspreche, der sich in der späten Wachstumsphase befinde, müssten mehrere Sitzungen durchgeführt werden, um ein befriedigendes Resultat zu erreichen. Die Laserhaarentfernung sei medizinisch indiziert. Dr. med. D. _____ wiederum diagnostizierte in ihrem Bericht vom 23. Februar 2023 einen Verdacht auf PCO-Syndrom und hielt namentlich fest, die Beschwerdeführerin leide unter einer ausgeprägten Körperbehaarung. Demgegenüber verweist die Vorinstanz auf die Berichte ihres vertrauensärztlichen Dienstes. Im Bericht vom 27. Februar 2023 führte Dr. med. E. _____, Fachärztin für Neurologie (Deutschland), aus, die medizinische Indikation zur Laserbehandlung (max. 8 Behandlungen) im Gesicht sei nachvollziehbar. Für die weiteren Körperbereiche könne die Kostenübernahme nicht empfohlen werden. Dr. med. F. _____, Facharzt für Rechtsmedizin, hielt im Bericht vom 8. März 2023 an dieser ablehnenden Empfehlung fest. Bei der Laserepilation handle es sich nicht um eine nachhaltige Methode. Die WZW-Kriterien seien nicht erfüllt. Gemäss dem beratenden Dermatologen gebe es alternative Methoden, so z.B. eine Haarentfernungslampe der Marke Philips (Lumea). Im Bericht vom 16. März 2023 sowie 22. Januar 2024 bestätigte der Vertrauensarzt diese Einschätzung und führte – in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts – ergänzend aus, dass, weil die Laserepilation keine abschliessende Behandlung darstelle, in grösseren Zeitabständen wiederholt werden müsse und keine längerfristige Heilung herbeiführe, sie die WZW-Kriterien nicht erfülle und die Kostengutsprache nur für das Gesicht als besonders sensible Zone erfolgen könne. Arme und Beine würden nicht zu diesen sensiblen Zonen gehören, da sie bedeckt werden könnten. Ein ausschliesslich ästhetischer Mangel zähle nicht zu dem durch das KVG versicherten Krankheitsrisiko. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb mit der Verwendung einer Haarentfernungs- bzw. IPL-Lampe kein Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Erfolg erzielt werden können, hingegen eine Laserepilation funktionieren solle. Zudem stelle sich die Frage, ob das Ausmass der Behaarung ausserhalb der zu erwartenden individuellen Ausprägung liege und den normalen individuellen Aufwand zur Haarentfernung entsprechend dem aktuellen Körperbild in Mitteleuropa übersteige sowie ob dies zu einem behandlungsbedürftigen psychischen Leiden geführt habe. Beide Fragen seien jedoch aufgrund der vorliegenden Dokumente zu verneinen.

E. 3.2

Zuerst ist zu prüfen, ob den vorliegenden Beschwerden der Beschwerdeführerin Krankheitswert zukommt. Vorliegend steht fest und ist unbestritten, dass die

Beschwerdeführerin an Hirsutismus bei PCO- Syndrom leidet (Anmerkung: Polyzystisches Ovarialsyndrom, eine Hormonstörung bei Frauen; vgl. den Beitrag "PCO-Syndrom" des Universitätsspitals Zürich, abrufbar unter <https://www.usz.ch/krankheit/pco-syndrom>, letztmals konsultiert am Tag des Urteils). Gemäss Endbefund vom 16. Januar 2023 von Dr. phil. nat. G. _____ weist das Blut der Beschwerdeführerin einen deutlich erhöhten Androstendionwert (ein Androgen) von 20.9 nmol/l auf, bei einem Referenzbereich von 1.0-11.5 nmol/l. Aus den dem Gericht vorliegenden Fotoaufnahmen der Beine ergeht sodann, dass die Behaarung aufgrund der Haarmenge, -dichte, -dicke und -länge sowie der schwarzen Pigmentierung eindeutig nicht mehr östrogene, sondern stark androgene Züge aufweist. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei den Beinen denn auch um sichtbare und in ästhetischer Beziehung besonders empfindliche Körperteile im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung (vgl. vorstehende E. 2.1.2), sind doch die weiblichen Beine im hiesigen Kulturkreis nicht das ganze Jahr über (Sommer) und in allen Lebensbereichen (Sport, insbesondere Schwimmen, sowie intime Kontakte) vollständig bedeckt. So hat auch das Bundesgericht in einem ähnlich gelagerten Fall bereits vor knapp fünfzehn Jahren festgehalten, dass übermässig ausgeprägter Haarwuchs an den Beinen eine sichtbare Abweichung von einem weiblichen Geschlechtsmerkmal darstelle, die geeignet sei, das Gefühl der persönlichen Identität der Betroffenen zu beeinträchtigen, und zwar unabhängig davon, dass die Beine bisweilen bedeckt werden können (vgl. Urteil BGer 9C_465/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 6.2). Dasselbe hat für die Arme zu gelten. Eine ausgeprägte Körperbehaarung an den Armen gehört ebenso zu den sekundären männlichen Geschlechtsmerkmalen; Frauen charakterisiert im Gegensatz dazu ein deutlich weniger stark ausgeprägter und grundsätzlich auch weniger pigmentierter Haarwuchs. Daher kann, da auch die Arme genauso wie die Beine nicht immer vollständig bedeckt sind, auch ein übermässig ausgeprägter Haarwuchs an den Armen eine sichtbare Abweichung von einem weiblichen Geschlechtsmerkmal darstellen, die geeignet ist, das Gefühl der persönlichen Identität zu beeinträchtigen (vgl. zum Ganzen E. 6.1 f. des erwähnten Urteils). Im Vergleich zur hiesigen gesellschaftlichen Normalvorstellung bzw. -entwicklung, wonach Frauen im Gegensatz zu Männern eine deutlich weniger stark ausgeprägte und weniger sichtbare Körperbehaarung aufweisen, muss die Körperbehaarung der Beschwerdeführerin an den Beinen aufgrund ihrer konkreten Ausprägung offensichtlich als in erheblichem Masse von der gesellschaftlichen Vorstellung abweichend und damit entstellend im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung qualifiziert werden. Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdeführerin kaum mit einem kurzen Rock oder kurzen Hosen in der Öffentlichkeit unterwegs sein kann, ohne unangenehmen Blicken und/oder Bemerkungen ausgesetzt und dadurch in ihrem Gefühl der persönlichen Identität beeinträchtigt zu sein. Gleiches gilt in verstärktem Masse für das Umziehen in einer Garderobe (z.B. nach dem Sport), den Aufenthalt in einer Badeanstalt oder intime Kontakte, wo die Beine nicht bedeckt sind und auch nicht bedeckt werden können. Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 Bezüglich der Behaarung an den Armen liegen dem Gericht keine Fotoaufnahmen vor. Sofern aber die Behaarung an den Armen gleich stark ausgeprägt ist wie an den Beinen, kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Bleibt zu erwähnen, dass nicht zugewartet werden muss, bis die Beschwerdeführerin wegen der auf den Hirsutismus bzw. das PCO-Syndrom zurückzuführenden starken Körperbehaarung auch psychische Probleme entwickelt, um im konkreten Fall von einem ästhetischen Mangel mit Krankheitswert auszugehen. Vielmehr kann und muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, welche sich mit nunmehr 19 Jahren nach wie vor in einem sensiblen Alter befindet, durch ihre stark

ausgeprägte Körperbehaarung auch psychisch stark belastet ist und riskiert, eine Depression zu entwickeln, wenn sie dieser belastenden Situation weiterhin ausgesetzt bleibt (vgl. hierzu Dr. med. C. _____, der in seinem Bericht vom 23. Februar 2023 mit Hinweis auf die Literatur ausführt, dass die Lebensqualität von Patientinnen mit Hirsutismus nachweislich erheblich eingeschränkt und eine psychologische Komorbidität häufig sei, bis zu 30 Prozent der Betroffenen würden das klinische Level einer Depression erreichen).

E. 3.3

Bleibt zu prüfen, ob die beantragte Laserepilation den Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 KVG, mithin den WZW-Kriterien, genügt. Die Wirksamkeit der Laserepilation wird vom Vertrauensarzt, Dr. med. F. _____, nicht infrage gestellt. Vielmehr hob er in seiner Stellungnahme vom 8. März 2023 hervor, dass die Kriterien der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt seien ("Die WZW-Kriterien sind nicht erfüllt."). Ausserdem hat er die Kostenübernahme für den Gesichtsbereich empfohlen; wäre die Laserepilation per se eine unwirksame Methode zur Symptombehandlung, hätte er auch die Behandlung im Gesicht zur Ablehnung empfohlen. Auch sonst ergibt sich aus den Akten nicht, dass die Laserepilation zur Haarentfernung unwirksam wäre. Eine komplette Heilung ist zur Bejahung des Wirksamkeitskriterium auch nicht notwendig; es reicht, wenn zumindest teilweise eine Beschwerdefreiheit bzw. Beschwerdelinderung erreicht wird (vgl. E. 2.2 oben). Zu den Kriterien der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hält der Vertrauensarzt, Dr. med. F. _____, fest, dass mit einer Behandlung durch eine kostengünstigere IPL-Lampe vergleichbare Ergebnisse wie mit der Laserepilation erzielt werden könnten (vgl. die Stellungnahmen vom 8. März 2023 und vom 22. Januar 2024). Die Beschwerdeführerin macht in dieser Hinsicht geltend, die Selbstbehandlung mit einer entsprechenden Haarentfernungslampe führe bei der vorliegenden Haarmenge nicht zu einem nachhaltigen Resultat. Obwohl sie hierfür keine Belege ins Recht legt (wie z.B. entsprechende Fotoaufnahmen oder einen Bericht ihres behandelnden Dermatologen), ist jedenfalls festzuhalten, dass die Vorinstanz die Kostenübernahme bei einer Erkrankung wie der vorliegenden nicht einfach mit dem Verweis auf eine allfällige Selbstbehandlung verneinen kann: Vielmehr kommt der Beschwerdeführerin vorliegend ein Anspruch auf eine professionelle, fachärztliche Behandlung zu. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil bei der vom Vertrauensarzt empfohlenen Selbstbehandlungsmethode auch Verletzungsrisiken, namentlich die Gefahr von Verbrennungen mit Narbenbildung oder sonstigen Hautschädigungen besteht. Auch stellt sich die Frage, ob es zumutbar ist, einer zum Gesuchszeitpunkt noch minderjährigen und mittlerweile knapp volljährigen, jungen Frau die Verantwortung zu übertragen, ihre Krankheit selbst und ohne jegliche ärztliche Anleitung zu behandeln. Kommt hinzu, dass die Selbstbehandlung mit einer IPL-Lampe, die im Detailhandel erworben werden kann und durch Laien angewandt wird, zweifellos nicht dieselbe Wirkung haben kann wie ein professionelles Gerät, das vom Dermatologen eingesetzt wird. Auch ist eine IPL-Lampe nicht dazu gedacht, eine Krankheit zu behandeln, sondern sie wurde entwickelt, um eine normale, Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 weibliche Behaarung kosmetisch und (im Vergleich zur Rasur oder Epilation) nachhaltig zu entfernen. Soweit sich die Vorinstanz sodann auf die vertrauensärztliche Einschätzung stützt, wonach nach einer gewissen Zeit die Behandlung wiederholt bzw. aufgefrischt werden müsse, da Vellushaar nachwächst, so ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich bei Vellushaar um zarte, kurze, dünne und meist nur flaumige Haare handelt. Diese Haare sind offensichtlich ungleich weniger störend als das dicke, dunkle und lange Terminalhaar, das die Beschwerdeführerin zum aktuellen Zeitpunkt hat. Ausserdem sei noch einmal darauf

hingewiesen, dass eine Behandlung nicht nur dann die WZW- Kriterien erfüllt, wenn durch sie eine Krankheit geheilt werden kann. Vielmehr genügt es, wenn eine medizinische Behandlung objektiv geeignet ist, auf den angestrebten diagnostischen, therapeutischen oder pflegerischen Nutzen hinzuwirken bzw. den Verlauf einer Krankheit günstig zu beeinflussen. Dies ist bei der beantragten Laserepilation, mit der die dunklen Terminalhaare der Beschwerdeführerin nachhaltig entfernt werden können, offensichtlich der Fall. Zu guter Letzt stellt sich auch die Frage, ob der Vertrauensarzt als Facharzt für Rechtsmedizin das notwendige Fachwissen mitbringt, um eine fachärztlich vorgeschlagene, dermatologische Behandlung zu beurteilen. Dem Bericht vom 8. März 2023 lässt sich zwar entnehmen, dass er intern Rücksprache mit einem Dermatologen genommen hat, der Name des Dermatologen und seine fachärztliche Meinung sind aber nicht dokumentiert.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem ausgedehnten generalisierten Hirsutismus bei PCO-Syndrom, unter dem die Beschwerdeführerin leidet, Krankheitswert zuzumessen ist. Sie hat Anspruch auf eine professionelle, ärztliche Behandlung ihrer Krankheit, vorliegend mittels der vom behandelnden Dermatologen vorgeschlagenen Laserepilation. Eine Selbstbehandlung mittels Haar-entfernungslampe fällt aus den genannten Gründen ausser Betracht. Damit hat die Vorinstanz die Kostengutsprache für die Laserepilation an den Körperstellen ausserhalb des Gesichts zu Unrecht verweigert. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Vorinstanz zu verpflichten, die Kosten für die Laser-epilation an den Körperstellen ausserhalb des Gesichts im Rahmen der obligatorischen Kranken-pflegeversicherung zu übernehmen.

E. 4

Aufgrund des vorliegend zur Anwendung gelangenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit sind keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung wurde von der Beschwerdeführerin nicht beantragt und wäre, weil sie sich nicht anwaltlich vertreten liess, auch nicht geschuldet. (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Einspracheentscheid der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG vom 5. April 2024 wird aufgehoben und diese verpflichtet, die Kosten für die Laserepilation an den Körperstellen ausserhalb des Gesichts im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 28. November 2024 /tsc Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber